



## **STADT EPPINGEN**

**Landkreis Heilbronn**

### **Ehrenordnung der Stadt Eppingen**

vom 24. Juni 2008 in der vorliegenden Fassung mit Änderung vom 23.02.2010.

Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber solchen Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Stadt Eppingen und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben.

#### **§ 1 Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Eppingen zu vergeben hat.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt durch den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der Gemeindeordnung.
- (3) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Stadt Eppingen mit ihren Stadtteilen verdient gemacht haben.
- (4) Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist die besondere Einladung zu allen repräsentativen und offiziellen Veranstaltungen der Stadt Eppingen.
- (5) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.
- (6) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.

- (7) Die Überreichung der Urkunde erfolgt in einer festlich umrahmten öffentlichen Veranstaltung.

## **§ 2 Wappenteller**

Der Wappenteller der Stadt Eppingen wird an Persönlichkeiten verliehen, die mit ihren Leistungen auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet in besonderer und hervorragender Weise der Stadt Eppingen und ihrer Bürgerschaft gedient oder außergewöhnlichen Bürgersinn bewiesen haben. Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 3 Bürgermedaille**

Die Bürgermedaille der Stadt Eppingen wird an Persönlichkeiten der Stadt Eppingen verliehen, die sich während jahrelanger ehrenamtlicher Tätigkeit in den Vereinen der Stadt Eppingen besondere Verdienste erworben und damit besonderen Bürgersinn bewiesen haben. Die Auszeichnung wird nur an solche Personen verliehen, die sich zum Zeitpunkt der Ehrung noch aktiv engagieren bzw. bei der Verabschiedung aus einem Ehrenamt. Eine nachträgliche Ehrung für zurückliegende Leistungen findet nicht statt. Über die Verleihung entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Verwaltungsausschusses.

## **§ 4 Seidenwappen**

Das Seidenwappen der Stadt Eppingen wird zu besonderen Anlässen, wie einem „runden“ Geburtstag von Stadträten, Ortsvorstehern oder Vereinsvorsitzenden, verliehen, um Anerkennung und Dank für besondere Verdienste um die Stadt Eppingen und ihre Bürgerschaft öffentlich zum Ausdruck zu bringen. Über die Verleihung entscheidet der Bürgermeister.

## **§ 5 Ehrungen für sportliche Leistungen**

Die Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Sportlerehrung in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil dieser Ehrenordnung und als Anlage 1 beigefügt.

## **§ 6 Ehrung von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeitern**

Für die Ehrung von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeitern gelten folgende Regelungen:

1. und 2. Vorsitzender, Abteilungsleiter, Kassier, Jugendleiter, Schriftführer und in sonstigen Einzelfällen besonders verdiente Funktionsträger erhalten nach

10 Jahren	Ehrennadel in Bronze
15 Jahren	Ehrennadel in Silber
20 Jahren	Ehrennadel in Gold

## **§ 7 Ehrenpräsente für besondere Anlässe**

- (1) Für besondere Anlässe werden bei der Stadt Eppingen Ehrenpräsente bereitgehalten.

- (2) Über die Verwendung dieser Ehrenpräsente entscheidet der Oberbürgermeister. Sie sollen bei besonderen persönlichen Ehrungen, Einzeljubiläen, Besuch von Delegationen und wichtigen Gästen sowie anderen Gruppen verwendet werden.

Eine Liste der Ehrenpräsente ist in Anlage 2 angefügt.

## **§ 8**

### **Ehrungen von Gemeinderäten, Ortschaftsräten und Ortsvorstehern**

- (1) Amtierende Stadträte und Ortsvorsteher erhalten aus Anlass ihres Geburtstages ein Weinpräsent.
- (2) Für ausscheidende Stadträte, Ortsvorsteher und Ortschaftsräte gilt folgende Regelung:

#### Wappenteller

Der Wappenteller wird nach zwanzigjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Gemeinderat oder Ortsvorsteher bzw. nach dreißigjähriger Tätigkeit im Ortschaftsrat verliehen. Beim Hinzukommen von weiteren herausragenden ehrenamtlichen Tätigkeiten kann der Wappenteller bereits nach fünfzehnjähriger Tätigkeit im Gemeinderat oder als Ortsvorsteher verliehen werden. Ausscheidende Stadträte und Ortsvorsteher, die weniger als zwanzig Jahre im Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat tätig waren, werden mit einer Erinnerungsmedaille mit Urkunde geehrt.

- (3) Die Übergabe der Auszeichnung mit Urkunde erfolgt in der letzten Sitzung der auslaufenden Amtszeit durch den Oberbürgermeister bzw. im Rahmen der konstituierenden Sitzung.
- (4) Langjährige Stadträte und Ortschaftsräte erhalten eine Auszeichnung mit der Ehrennadel des Gemeindetags bzw. Städtetags Baden-Württemberg nach den jeweils gültigen Richtlinien (Anlage 7).

## **§ 9**

### **Jubiläen von Einwohnern**

#### **(1) Glückwünsche**

- a) alle 70-jährigen und älteren Einwohner erhalten von der Stadt ein Glückwunschscheiben.  
Zum 80. sowie zum 90. und den folgenden Geburtstagen werden die Glückwünsche der Stadt durch den Oberbürgermeister, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter, überbracht.
- b) Ehepaare, die das goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen, werden durch den Oberbürgermeister, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter, geehrt. Rundfunk und Presse sind von der Ehrung zu unterrichten, soweit kein anderer Wunsch bekannt ist.
- c) Der Oberbürgermeister übermittelt jeweils auch die Glückwünsche des Gemeinderats.
- d) Erfolgt eine Ehrung durch die Landesregierung, sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Die notwendigen Anträge sind rechtzeitig vorher beim Staatsministerium Baden-Württemberg zu stellen.

#### **(2) Geschenke**

Neben einem Glückwunschsreiben des Oberbürgermeisters werden folgende Geschenke überbracht:

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| a) <u>über 80-jährige Einwohner</u> |          |
| zum 80. und ab 91. Geburtstag       | Geschenk |
| zum 90. Geburtstag                  | Geschenk |

Im Einzelfall entscheidet der Oberbürgermeister über eine darüber hinausgehende Ehrengabe bzw. Ehrung.

- |                              |                                 |
|------------------------------|---------------------------------|
| b) <u>Ehejubiläen</u>        |                                 |
| zur Goldenen Hochzeit:       | einen Geschenkkorb sowie Blumen |
| ab der Diamantenen Hochzeit: | einen Geschenkkorb sowie Blumen |

## **§ 10 Lebensretter**

- (1) Lebensretter erhalten eine Auszeichnung durch den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg (Bekanntmachung vom 18.03.1953, GABL. S. 98). Die Ehrenurkunde und das Geldgeschenk der Landesregierung werden dem Lebensretter durch den Oberbürgermeister in seinem Dienstzimmer übergeben.
- (2) Der Lebensretter erhält gleichzeitig ein Ehrenpräsen der Stadt Eppingen (Anlage 2), dessen Wert im Einzelfall vom Oberbürgermeister bestimmt wird.
- (3) Die Presse ist von der Ehrung zu unterrichten.

## **§ 11 Ehrung von Blutspendern**

- (1) Der Oberbürgermeister überreicht den Blutspendern anlässlich einer Gemeinderatssitzung oder einer besonderen Veranstaltung die vom Deutschen Roten Kreuz - Blutspendedienst in der jeweiligen Stufe verliehene Ehrennadel, verbunden mit den Glückwünschen des Gemeinderats.
- (2) Die Blutspender erhalten außerdem von der Stadt ein kleines Geschenk.  
Im Einzelfall entscheidet hierüber der Oberbürgermeister.

## **§ 12 Dienst- und Arbeitsjubiläen**

- (1) Bei 40- und 50-jährigen Dienstjubiläen von Schulleitern, von Dienststellenleitern der Polizei, des Forstamtes, von Pfarrern und von Notaren in der Stadt Eppingen überreicht der Oberbürgermeister ein Glückwunschsreiben und ein Ehrenpräsen (Anlage 2) der Stadt Eppingen.
- (2) Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst:  
Der Oberbürgermeister übersendet ein Dankschreiben mit einem Geschenk, sofern die zu ehrende Person wenigstens zehn Jahre in der Stadt Eppingen im öffentlichen Dienst tätig war.
- (1) Der Oberbürgermeister übermittelt die Glückwünsche anlässlich von Betriebsjubiläen und Arbeitsjubiläen (ab 40-jährigem Arbeitsjubiläum). Die Jubilare erhalten einen Strauß und eine Flasche Wein bzw. ein Weinpräsen.

Über Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister.

## **§ 13** **Ehrenbezeugung bei Sterbefällen**

Beim Ableben von Stadträten und Angehörigen der Stadtverwaltung sowie Schulleitern hiesiger Schulen, ferner von verdienten Bürgern und sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, gelten folgende Regelungen:

### **(1) Nachrufe**

1. Ein **Nachruf durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung** sowie **bei der Bestattung** durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm beauftragten Vertreter erfolgt beim Ableben
  - a) eines Ehrenbürgers der Stadt Eppingen,
  - b) eines ehemaligen Ober-/Bürgermeisters der Stadt und ihrer heutigen Stadtteile,
  - c) eines Stadtrates oder Ortschaftsrates, der bis zum Ableben dem Gemeinderat angehört hat,
  - d) eines ausgeschiedenen Stadtrates, Ortsvorstehers oder Ortschaftsrates beim Tod innerhalb der Hälfte der ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied im Gemeinderat oder Ortschaftsrat (z.B. 20 Jahre Stadtrat und Tod innerhalb von zehn Jahren nach dem Ausscheiden); beim Tod innerhalb des gleichen Zeitraums wie Mitgliedschaft im Gemeinderat oder Ortschaftsrat erfolgt ein Nachruf durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung,
  - e) eines Angehörigen der Stadtverwaltung, sofern er bis zu seinem Ableben bei der Stadtverwaltung beschäftigt war,
  - f) eines städtischen Geschäfts- oder Fachbereichsleiters, der in dem an die städtische Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist,
  - g) eines Angehörigen der Stadtverwaltung, der in dem an die städtische Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist, unter der Voraussetzung, dass die städtische Dienstzeit mindestens 15 Jahre betragen hat nach folgender Regelung: beim Tod innerhalb der Hälfte der Tätigkeit bei der Stadt Eppingen (z.B. 20 Jahre Tätigkeit und Tod innerhalb von 10 Jahren nach dem Ausscheiden); beim Tod innerhalb des gleichen Zeitraums wie Tätigkeit bei der Stadt Eppingen erfolgt ein Nachruf durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung.
  - h) einer Persönlichkeit, die sich um die Stadt Eppingen besonders verdient gemacht hat,
  - i) eines aktiven Kommandanten, eines Ehrenkommandanten oder eines Ehrenmitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr. Entsprechendes gilt beim Tod eines Feuerwehrmannes und von aktiven Mitgliedern von Hilfsorganisationen (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Technischer Hilfsdienst, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft), sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder hierdurch verursacht worden ist.
2. **Ein Bericht im Amts- und Mitteilungsblatt** der Stadt Eppingen erfolgt beim Ableben der unter 1. genannten Personen sowie außerdem beim Ableben

- a) eines früheren Stadtrates und Ortsvorstehers,
  - b) eines Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr mit mindestens 40 Jahren aktivem Dienst.
3. Bei Persönlichkeiten nach Ziffer 1, Buchstabe a) bis c) erfolgt außerdem ein Nachruf in einer Sitzung des Gemeinderates.

## **(2) Kranzspenden**

1. Ein Kranz wird gespendet zur Bestattung der unter (1) bei Nachruf genannten Personen sowie außerdem zur Bestattung
  - a) eines Angehörigen der Stadtverwaltung, der in dem an die städtischen Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist,
  - b) eines Leiters einer hiesigen Schule, der bis zu seinem Ableben im Dienst gestanden ist,
  - c) wenn bei Unglücksfällen und Katastrophen ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Stadtverwaltung ihr Beileid gegenüber den Angehörigen der Opfer auch äußerlich bekundet.
2. Zu einer Kranzspende gehört eine Schleife in den Stadtfarben (gelb-rot), die in goldener Aufschrift die Widmung trägt: „Letzter Gruß - Stadt Eppingen“.

## **(3) Beileidschreiben**

Ein Beileidschreiben des Oberbürgermeisters wird zugestellt beim Ableben der unter (1) bei Nachruf und unter (2) bei Kranzspenden genannten Personen sowie außerdem beim Ableben

- a) eines Ehegatten, Elternteils oder Kindes eines Stadtrates oder eines Angehörigen der Stadtverwaltung,
- b) eines Bürgers, der sich um die Stadt Eppingen verdient gemacht hat,
- c) beim Ableben eines Vorstandes einer hiesigen Behörde, außerdem eines Leiters einer hiesigen Schule, der im Ruhestand verstorben ist,
- d) einer Persönlichkeit des öffentlichen und des privaten Lebens, wenn die Anteilnahme der Stadt schriftlich ausgedrückt werden soll.

Eppingen, den 24. Juni 2008

Für den Gemeinderat:

Holaschke, Oberbürgermeister

## **Anlagen zur Ehrenordnung der Stadt Eppingen**

1. Richtlinien über die Ehrungen für sportliche Leistungen  
siehe Anlage 1
2. Liste mit Beispielen für Ehrenpräsente der Stadt Eppingen  
siehe Anlage 2

## **Nachrichtlich**

Folgende weitere Ehrungen können erfolgen:

3. Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Bundespräsidenten  
siehe Anlage 3
4. Auszeichnungen mit einem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland  
siehe Anlage 4
5. Auszeichnung mit der Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg  
siehe Anlage 5
6. Auszeichnung mit der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg  
siehe Anlage 6
7. Auszeichnung mit der Ehrennadel des Städtetages bzw. Gemeindetags Baden-Württemberg (für Gemeinderäte und Ortschaftsräte)  
siehe Anlage 7
8. Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren durch den Bundespräsidenten  
siehe Anlage 8